



3003 Bern, 25. April 2024

Flughafen Zürich

Plangenehmigungsverfahren für Zone West, Hochbau Projekt Nr. 19-02-012

Abschreibungsverfügung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Brief vom 16. Oktober 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL zuhanden des UVEK ein Gesuch um Plangenehmigung für die Erweiterung der Zone West im Gebiet Glattwinkel/Loh der Gemeinde Rümlang mit einem Hochbau inkl. Vorfeld und Erschliessung ein. Das Projekt umfasste ein neues Gebäude, luftseitige Vorfeldflächen sowie eine landseitige Erschliessungsstrasse und 329 Parkplätze.
2. Das BAZL, das das Verfahren für das UVEK instruiert, hörte den Kanton Zürich zum Gesuch an und legte es vom 20. Januar bis zum 18. Februar 2020 öffentlich auf.

Gegen das Gesuch gingen Einsprachen der Gemeinde Rümlang und des Schutzverbands der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (SBFZ) – beide vertreten durch die Kanzlei Ettlensuter – sowie einer Privatperson ein. Neben diversen materiellen Anträgen verlangten die Einsprecher, es sei eine «vollständige UVP oder ein gleichwertiges Verfahren durchzuführen».

Am 13. Februar 2020 lagen die Stellungnahmen der vom Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) angehörten Fachstellen vor.

3. In der Folge tauschte sich das BAZL mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU und der FZAG zur Frage der UVP-Pflicht aus. Aufgrund der von der FZAG am 12. Januar 2021 eingereichten Berechnungen zum Betriebslärm (Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 der LSV) und nach Rücksprache mit dem BAFU gelangte das BAZL zum Schluss, das Verfahren ohne UVP weiterzuführen. Es teilte diese Einschätzung den Parteien am 27. Januar 2021 mit.

Das BAZL forderte die FZAG gleichzeitig auf, ergänzende Unterlagen zum Betriebslärm in der Zone West vorzulegen. Nach deren Eingang werde das BAZL die nächsten Verfahrensschritte festlegen.

4. Mit Verfügung vom 4. Februar 2021 trat das UVEK auf die Einsprache der Privatperson mangels Legitimation nicht ein.

5. Am 12. März 2024 reichte die FZAG dem BAZL zuhanden des UVEK ein neues Plangenehmigungsgesuch für die Erweiterung der Zone West mit einer Infrastruktur für die General und Business Aviation ein (Zone West – Hochbau GA/BA mit Vorfeld, Projekt 23-07-002). Die FZAG zieht damit das Gesuch für das Projekt 19-02-012 zurück und beantragt dessen Abschreibung.

Dieses neue Gesuch wird zurzeit vorgeprüft und in nächster Zeit öffentlich aufgelegt werden.

Das BAZL braucht bei dieser Ausgangslage keine weiteren Abklärungen zu treffen. Das aufgrund des Rückzugs gegenstandslos gewordene Plangenehmigungsverfahren kann somit abgeschrieben werden.

6. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11). Trotz Rückzug des Gesuchs sind für die Durchführung des Verfahrens und die Prüfung der Unterlagen bei den beteiligten Behörden Gebühren angefallen.

Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird der FZAG auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die KOBU weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren der einzelnen Fachstellen aus:

– Staatsgebühr ALN Bodenschutz	CHF	264.80
– Staatsgebühr ALN Naturschutz	CHF	622.30
– Staatsgebühr ALN Wald	CHF	397.20
– Staatsgebühr ALN Landwirtschaft, Mel.	CHF	132.40
– Staatsgebühr ARE Landschaftsschutz, BaB	CHF	132.40
– Staatsgebühr AWEL Biosicherheit Neobiota	CHF	238.30
– Staatsgebühr AWEL Tankanlagen / Transportgewerbe	CHF	529.60
– Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	CHF	529.60
– Staatsgebühr AWEL Grundwasser	CHF	300.00
– Staatsgebühr AWEL Wasserbau	CHF	264.80
– Staatsgebühr AWEL Strahlung, Licht	CHF	132.40
– Staatsgebühr AWEL Lu Massnahmenplan	CHF	397.20
– Staatsgebühr TBA Lärmschutz	CHF	397.20
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	CHF	<u>816.80</u>
Total	CHF	5155.00

Das AWA/Arbeitsbedingungen weist für die Bearbeitung des Gesuchs eine Gebühr in Höhe von CHF 462.70, die Behindertenkonferenz Kanton Zürich eine solche von CHF 590.55 aus.

Die geltend gemachten Gebühren der kantonalen Fachstellen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die kantonalen Stellen.

Die Gemeinde Rümlang weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Vorprüfung und Stellungnahme	CHF	450.00
– Aktenüberweisung	CHF	27.50
– Baukommission	CHF	125.00
– Versand	CHF	27.50
– Prüfkosten Feuerpolizei	CHF	<u>2859.50</u>
Total	CHF	3489.50

Die geltend gemachte Gebühr der Gemeinde Rümlang gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde.

7. Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Herr Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.
8. Diese Verfügung ist der FZAG und den verbliebenen Einsprechern direkt zu eröffnen. Dem Amt für Mobilität des Kantons Zürich und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Das Plangenehmigungsverfahren für die Erweiterung der Zone West im Gebiet Glattwinkel/Loh der Gemeinde Rümlang mit einem Hochbau inkl. Vorfeld und Erschliessung (Projekt 19-02-012) wird infolge Rückzugs abgeschrieben.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt CHF 6 208.25 (KOBU CHF 5 155.00, AWA CHF 462.70, BKZ CHF 590.55); die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Gemeinde Rümlang für die Prüfung des Gesuchs beträgt CHF 3489.50; sie wird direkt von der Gemeinde erhoben.

3. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich
 - Ettlensuter Rechtsanwälte, RA Dr. iur. A. Strutt/RA lic. iur. A. Kapp, Postfach 3062, 8034 Zürich
für Gemeinde Rümlang und SBFZ

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr, Herr B. Uebelhart, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

i. A.



Martin Schmid-Ding, stv. Direktor
des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.